HANDBALL-VERBAND BERLIN

Handball-Verband Berlin e.V. • Glockenturmstraße 3+5 • 14053 Berlin

Vorname Name
Titel

Telefon: (030) 890 90 988

Telefax: 030) 890 90 848
E-Mail:

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunkt Berlin
be111
Sportmetropole

Berlin, den 31.08.2022

Urteil

In dem Berufungsverfahren

Handball-Verband Berlin e. V.

gegen

das Urteil des Verbandssportgerichts (VSG 03 U3/22) vom 01.August 2022

Aktenzeichen 2/22

hat das Verbandsgericht in der Besetzung:

Christian Berg	*-Vorsitzender-*
Andreas Kessel (TSV GutsMuths 1861 e.V.)	*-Beisitzer-*
Marcel Kasten (SV Blau-Weiß 90 1890 e.V.)	*-Beisitzer-*

nach mündlicher Beratung am 29.August 2022 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. **Das Urteil des Verbandssportgerichts des Handballverbandes Berlin vom 01.08.2022, Aktenzeichen VSG 03 U3/22, wird aufgehoben und der Einspruch des Verein 1 vom 26.06.2022 gegen den Bescheid Nr. 3577-2021/2022 der Spielleitenden Stelle Männer des Handball-Verband Berlin e.V. zurückgewiesen.**

2. **Die Einspruchsgebühr ist zu Gunsten des HVB verfallen.**

3. **Die von dem Berufungsführer verauslagten Kosten werden ihm erstattet.**

PARTNER DES HVB

:LOTIO DEUTSCHE WOHNEN m'41ten For the real game AOK ILKDCH AUTOMOBILE TEAM KONTO 5 Berliner Sparkasse

4. **Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1**

Gegen das Urteil ist die Revision zulässig.

<u>Entscheidungsgründe</u>:

Gegen das am 01.08.2022 verkündete Urteil des Verbandssportgerichts (im weiteren VSG) des Handballverbandes Berlin zum Aktenzeichen VSG 03 U3/22, hat der Berufungsführer Handball-Verband Berlin e.V. mit Eingang der Berufungsschrift beim Verbandsgericht am 15.08.2022 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten unterzeichnet.

Mit seiner Berufung wendet sich der Berufungsführer gegen die Entscheidung des VSG, das den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 16.06.2022, 3577-2021/2022, wonach die Spielleitende Stelle den Spielverlust des Punktspiels der Männer II des Verein 1 (Verbandsliga Männer)/Spiel Nr. 110069 gegen Verein 2 mit Spielwertung zu Lasten der Verein 1 anordnete, aufgehoben hat.

Die Berufung erfolgte form- und fristgerecht. Der Kostenvorschuss durch den Berufungsführer wurde fristgerecht gezahlt. Zwar wurde im Verwendungszweck der Überweisung fehlerhaft (Verein 2 / Verein 3 statt Verein 2 /Verein 1) angegeben. Der Berufungsführer hat aber in der Berufungsschrift auf diesen falschen Verwendungszweck hingewiesen, sodass der Kostenvorschuss dem richtigen Berufungsverfahren zugeordnet wurde und daher als fristgerecht zu werten ist.

In der Sache hat die Berufung auch Erfolg.

Tatbestand:

Das Verbandsgericht (im weiteren VG) entnimmt aus dem angegriffenen Urteil des VSG, dass dieses den Sachverhalt hinreichend aufgeklärt hat, weshalb das VG keine Veranlassung sieht, eine eigene Sachverhaltsaufklärung durchzuführen. Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Tatbestand in dem Urteil des VSG (VSG 03 U3/22) Bezug genommen werden.

Zu Ergänzen ist der Tatbestand allerdings dahingehend, dass der Einspruch des Verein 1 vom 26.06.2022 zunächst nicht unterzeichnet beim HVB eingegangen ist. Am 29.Juni 2022 ist dann per E-Mail beim Vorsitzenden des VSG der Einspruchsschriftsatz mit drei Unterschriften versehen eingegangen, wobei auf der linken Seite der Einspruch mit der Funktionsbezeichnung „Abteilung Handball 2.Vorsitzender" und einem Namenszusatz unterschrieben wurde und auf der rechten Seite über der Bezeichnung „Präsidium Verein 1“ohne Funktionsbezeichnung und ohne Namenszusatz von zwei Personen unterzeichnet wurde. Zwar wurde von dem 2.Vorsitzenden der Abteilung Handball des in seiner E-Mail an den Vorsitzenden des VSG vom 29.06.2022 mitgeteilt, dass der beigefügte Einspruchsschriftsatz seine Unterschrift und die Unterschriften des Präsidenten und Vizepräsidenten enthält. Die Namen der Unterzeichnenden teilt er nicht mit. Diese sind auch aus den Unterschriften selbst heraus nicht erkennbar.

Mit der Berufung führt der Berufungsführer im Wesentlichen aus, dass entgegen der Ansicht des VSG keine triftigen Gründe für den Verein 1 vorgelegt haben, die es gerechtfertigt hätten, keinen der drei vorgeschlagenen Ersatzspieltermine des Verein 2 anzunehmen. Daher habe der Verein 1das Spiel schuldhaft (ohne stichhaltigen Grund) im Sinne des§ 19 Abs. 1 a) der DHB-RO nicht angetreten, weswegen das Spiel zu Recht von der Spielleitenden Stelle als verloren gewertet worden sei.

Begründung:

Das Urteil des VSG ist nach einstimmigem Votum des erkennenden Gerichts aufzuheben.

1.

Dem Einspruch war schon nicht stattzugeben, da er nicht formgerecht innerhalb der Einspruchsfrist eingelegt wurde. Der mit dem Einspruch angefochtene Bescheid der Spielleitenden Stelle datierte vom 16.06.2022 und ist am selben Tag den beteiligten Vereinen zur Kenntnis gebracht worden. Die Einspruchsfrist betrug gern. § 39 Abs. 2 DHB-RO zwei Wochen und endete somit am 30.06.2022. Nach § 37 Abs. 5 S.1 DHB-RO müssen alle Antrags- und Rechtsbehelfsfristen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von …

a) Vereinen , durch ein Vorstandsmitglied und den/die Handballabteilungsleiter*in oder dessen Vertreter/deren Vertreterin.

Nach § 37 Abs. 5 Satz 3 DHB-RO soll dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) - in Druckbuchstaben wiederholt - die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden. Das ist bei der am 29.Juni 2022 per E-Mail nachgereichten Einspruchsschrift zwar bei dem 2.Vorsitzenden der Handballabteilung erfolgt, nicht aber bei den weiteren beiden Unterschriften. Aus der Einspruchsschrift ergibt sich weder, wer unterzeichnet hat, noch in welcher Funktion. Es reicht auch nicht aus, wenn in der E-Mail des 2.Vorsitzenden der Handballabteilung vom 29.06.2022 mitgeteilt wird, dass Präsident und Vizepräsident unterschrieben hätten. Denn nach der Vorschrift soll die Namens- und Funktionsbezeichnung der Unterschrift auf der Einspruchsschrift hinzugesetzt werden und nicht in einer Begleit-E-Mail. Außerdem fehlte es auch an der Namensbezeichnung, so dass nicht erkennbar ist, wer den Einspruch unterschrieben hat.

2.

Der Einspruch war auch nicht begründet. Zu Recht hat das VSG erkannt, dass keine Absage des Spiels im Sinne des § 19 Abs. 1 a) DHB-RO bzw. Punkt 5.5. der Durchführungsbestimmungen des HVB durch den Verein 2 wegen der Nichtbespielbarkeit der Halle aufgrund eines Wasserschadens vorlag. Insbesondere die E-Mail vom Verein 2 vom 23.5.2022 um 17:27 Uhr, die parallel zur Meldung der Spielabsage in nuliga versandt wurde, macht deutlich, dass es sich nicht um eine Spielabsage handelte , sondern um einen Antrag auf Spielverlegung. Zwar lag kein Fall des Punkt 5.4.2 der Durchführungsbestimmungen vor, da dem Verlegungsantrag des Verein 2 kein entsprechender schriftlicher Nachweis des Hallenträgers beigefügt war, dass die zugesagte Nutzungszeit widerrufen worden ist. Daher war von einem Spielverlegungsantrag im Sinne von Punkt 5.4.2 der Durchführungsbestimmungen auszugehen, wonach eine Spielverlegung grundsätzlich nur mit Zustimmung des Gegners möglich ist. Wobei die Regelungen des Punkt 5.4.3 zur Neuterminierung von Spielen zu beachten war. Diese Regelungen hat der Verein 2 beachtet und am 3.6.2022 sogar drei Ersatztermine nämlich am 7. Juni, 8. Juni und 11.Juni 2022 vorgeschlagen. Es handelte sich mithin um drei Alternativtermine an drei verschiedenen Wochentagen innerhalb einer Kalenderwoche, die vorgeschlagen wurden. Diese Termine lagen auch innerhalb des Zeitfensters, das der Verein 1 in dem Abstimmungsbogen über die Verlängerung der Saison 2021/2022 angekreuzt hat, wonach für die Männermannschaft des Verein 1Verbandsliga eine Verlängerung der Saison 21/22 im erwachsenen Bereich bis zum 19.6.2022 möglich ist.

Nach. 5.4.3.2 hat der gegnerische Verein einen der vorgeschlagenen Termine innerhalb von einer Woche über nuliga zu bestätigen. Eine Ablehnung der Termine darf nur aus triftigen Gründen erfolgen. Mit E-Mail vom 9. Juni 2022 hat in ihrer Funktion als Spielkoordinator der Handballabteilung Verein 1 die vorgeschlagenen Termine für das Nachholspiel abgelehnt mit der Begründung,

- dass vor Termineingabe keine Terminabsprache erfolgt sei,
- dass der Mannschaftsverantwortliche dem Abteilungsleiter Verein 2 mitgeteilt habe, dass der 7. Juni ein Ferientag sei und die Mannschaft sowie Mannschaftsverantwortlicher in den nächsten 2-3 Wochen in Urlaub sind
- dass man nach dem Spielverzicht über nuliga davon ausgegangen sei, dass die Saison beendet sei.

Das VSG führt in seinem Urteil aus, dass als triftige Gründe solche Gründe gelten, die unter Beachtung eines sportlichen Miteinanders eine Ablehnung der vorgeschlagenen Termine für einen objektiven Dritten als nachvollziehbar erscheinen lassen.

Keiner der drei genannten Gründe kann als „triftiger Grund" im Sinne von Punkt 5.4.3.2 der Durchführungsverordnung bzw. ,,stichhaltiger Grund" nach § 19 Abs. 1a DHB-RO gewertet werden.

Das vor Termineingabe durch den Verein 2 keine Terminabsprache erfolgt sei, erscheint nicht glaubhaft vor dem Hintergrund der E-Mail des Geschäftsführers des HVB vom 2. Juni 2022 in dem er mitteilt, dass er mit beiden Vereinen in der letzten Woche mehrfach telefoniert hat und leider feststellen musste, dass die Vereine sich nicht auf einen Spieltermin einigen konnten. Er hat daher nunmehr schriftlich einen weiteren Spieltermin vom Verein 2 gefordert bis Dienstag den 7.6.2022 und dann eine entsprechende Rückmeldung vom Verein 1bis zum 9.6.2022.

Wenn der Geschäftsführer des HVB in der Woche zwischen der Spielabsage und dem 2. Juni 2022 mehrfach mit beiden Vereinen telefoniert hat, um einen Ersatzspieltermin zu finden, ist die angegebene Begründung, dass vor Termineingabe keine Terminabsprache erfolgt sei, nicht glaubhaft und kann daher nicht als triftiger Grund für die Nichtannahme aller drei vorgeschlagenen Spieltermine gewertet werden.

Auch eine Mitteilung am 9.Juni, dass der 7. Juni ein Ferientag sei und die Mannschaft sowie der Mannschaftsverantwortliche in den nächsten 2-3 Wochen in Urlaub seien, kann nicht als triftiger Grund für die Nichtannahme eines der drei vorgeschlagenen Ersatztermine gewertet werden. Dass eine Mannschaft oder jedenfalls Teile davon direkt nach dem eigentlich vorgesehenen letzten Spieltag für 2-3 Wochen in den Urlaub fahren, mag nachvollziehbar erscheinen, kann aber nicht als Grund für eine Spielabsage bzw. Ablehnung eines vorgeschlagenen Ersatztermins herangezogen werden . Zum einen konnten die Spieler bei ihrer Jahresurlaubsplanung nicht unbedingt davon ausgehen, dass die Saison am 23. Mai 2022 beendet sein wird, denn gerade in der Saison 21/22 gab es vor allem coronabedingt viele Spielausfälle bzw. -verlegungen, sodass alle Vereine um eine Verlängerung der Saison 2021/2022 gebeten wurden und ihnen die Möglichkeit eingeräumt wurde, den entsprechenden Termin für die gewünschte Verlängerung der Saison anzugeben. Der Verein 1hat angegeben, dass für die Männermannschaft in der Verbandsliga das gewünschte Enddatum der Saison der 18./19. Juni ist. Insoweit muss sich der Verein daran festhalten lassen, dass etwaige entweder nicht berücksichtigte Urlaube oder nachträglich gefasste Urlaubspläne dann auf Risiko der Mannschaft bzw. des Vereins erfolgten und nicht als stichhaltiger Grund für eine Spielabsage oder Ablehnung eines Ersatztermins angesehen werden kann. Der Verein hatte die Möglichkeit, innerhalb der Mannschaft vor Abgabe der Angabe des gewünschten Enddatums der Saison eine Abfrage innerhalb der Mannschaft vorzunehmen. Wenn entsprechende Urlaube bereits geplant waren, hätte man einen zeitlich früheren Termin ankreuzen können. Das ist nicht geschehen. Insoweit überzeugen die Ausführungen in der Berufungsschrift des Berufungsführers. Außerdem wird als Begründung angegeben, dass die Mannschaft in den nächsten 2-3 Wochen im Urlaub sei (also in den Kalenderwochen 24, 25 und 26). Dass die gesamte Mannschaft geschlossen verreist ist, ist zum einen wenig wahrscheinlich. Außerdem spricht diese Aussage nicht gegen die Wahrnehmung des Spieltermins noch in der 23. Kalenderwoche am 11.6.2022

Schließlich kann auch das Argument, dass man nach der Meldung bei nuliga zur Spielabsage davon aus gegangen ist, dass die Saison beendet sei, nicht überzeugen. Der Mannschaftverantwortliche

des Verein 1, hat mit Datum vom 23.5.2022 gegenüber dem Mannschaftsverantwortlichen des Verein 2, bestätigt, dass er die Info über die Spielabsage erhalten hat. Nur zwei Tage später, am 25. Mai 2022 hat der Zweite Vorsitzende des Verein 1an den Verband geschrieben, dass sich dem Team die bange Frage stellt, ob jetzt noch ein weiterer Termin anberaumt werden muss, ergo die Saison noch weitergeht. Daraufhin wurde ihm am 25.5.2022 von der Spielleitenden Stelle vom HVB per E-Mail mitgeteilt, dass der Verein 2 sich weiter mit dem Verein 1 abstimmen wird, ob das Spiel noch gespielt wird. Das Argument, die Mannschaft sei am 23. Mai 2022 davon ausgegangen, dass die Saison beendet ist, kann daher nicht greifen. Aber selbst wenn das so wäre, so ist allein die falsche Vorstellung, dass man davon ausgegangen sei das die Saison beendet ist, kein triftiger Grund einen vorgeschlagenen Ersatzspieltermin abzulehnen.

Das Argument des VSG, dass unter dem Gesichtspunkt des fair play der Verein 1ein Anspruch darauf gehabt habe, eine sportlich konkurrenzfähige Mannschaft aufzustellen, kann nicht greifen denn es wäre im Verantwortungsbereich des Verein 1gewesen, bis zu dem von ihm selbst angegebenen gewünschten Enddatum der Saison, dem 18./19. Juni, eine sportlich konkurrenzfähige Mannschaft vorzuhalten. Im Übrigen liegt es im Amateursport immer im Bereich des Möglichen, dass Urlaube, Verletzungen oder dienstliche Abwesenheiten von Spielern vorkommen können, auf die aber im Spielbetrieb keine Rücksicht genommen werden kann. Schließlich wird ja selbst von Urlaubsabwesenheit der Mannschaft in den „nächsten zwei bis drei Wochen" (also den Kalenderwochen 24,25 und 26 gesprochen), so dass es nach eigenen Angaben des Verein 1gar keinen möglichen Ersatztermin mehr bis zum Ende des Spieljahres am 30.06.2022 hätte geben können.

Nach allem liegt zur Überzeugung des erkennenden Gerichts kein triftiger bzw. stichhaltiger Grund vor, der den Verein 1 berechtigt hätte, alle drei Termine, die der Verein 2 als Ersatzspieltermin vorgeschlagen hat, abzulehnen. Vor diesem Hintergrund war die Spielverlustwertung der Spielleitenden Stelle regelkonform und der Einspruch gegen diese Entscheidung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus§ 59 DHB-RO.

Die Auslagen und Kosten werden auf 49,00 EUR festgesetzt.
Sie setzen sich wie folgt zusammen :

25,00 EUR Verwaltungskostenpauschale
24,00 EUR Verbandsgericht
49,00 EUR

gez. Christian Berg Vorsitzender	gez. Marcel Kasten Beisitzer	gez. Andreas Kessel Beisitzer

Anlage: Rechtsmittelbelehrung:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Urteile ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **Revision** zulässig (§ 30 Abs. 4b DHB-RO).

Die Berufung **ist innerhalb von 14 Tagen** nach Zustellung des Urteiles in schriftlicher Form mit der Begründung an den Vorsitzenden des Bundesgerichtes des Deutschen Handballbundes:

Dr. Hans-Jörg Korte
-Bundesgericht DHB-
Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
44139 Dortmund

Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. durch Einschreiben abzusenden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend (§37 Abs. 1).

Man beachte dabei die folgenden Paragraphen der Rechtsordnung DHB:

§ 37 Absatz 2 Dem Einspruch ist der **Nachweis über die Zahlung** der/des

- Einspruchsgebühr i.H.v. EUR 500,00
- Verwaltungskostenpauschale i.H.v. EUR 130,00
- Auslagenvorschusses i.H.v.

Gesamt EUR 1.030,00

beizufügen. Fehlt der Nachweis, kann er nur innerhalb der Einspruchsfrist nachgereicht werden.

37 Absatz 5 Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Dasselbe gilt für Antragsteller.

37 Absatz 6 Alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von

a. Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiteroder dessen Vertreter;

b. Vereinen, die nur den Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitglieder;

c. Spielgemeinschaften, durch ein Vorstandsmitglied im Sinne des Buchst. a) eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter;

Buchst. a) bis c) gelten auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Die schriftliche Originalvollmacht muss in jeder Instanz spätestens innerhalb einer Woche nach Anforderung gesondert vorgelegt werden. Dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) - in Druckbuchstaben wiederholt - soll die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden.